

Lina Bauerschmidt-Stiftung

Vergaberichtlinien

1. Allgemeine Grundsätze

Die Lina Bauerschmidt-Stiftung ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Kulmbach (nachstehend „Stiftung“ genannt).

Die von der Stiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen. Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Verwirklichung des Stiftungszweckes

Der unmittelbare und ausschließliche Zweck der selbstlos tätigen Stiftung ist, sehr begabte, bedürftige junge Menschen aus Thurnau, vornehmlich Ortsteil Limmersdorf, aus Mainleus, Ortsteil Veitlahm, aus den Stadtteilen Altenreuth und Höfstätten der Stadt Kulmbach sowie aus den Einrichtungen der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach und – soweit hier kein Bedarf besteht – aus der Stadt und dem Landkreis Kulmbach bei ihrer Ausbildung finanziell zu unterstützen.

Die Stiftung fördert sehr begabte Schüler, Schülerinnen und Studierende bei ihrer schulischen Ausbildung oder im Studium. Im Einzelnen können zum Beispiel folgende Maßnahmen finanziell gefördert werden.

- a) Unterstützung von Ausbildungsprojekten finanziell benachteiligter Kinder und Jugendlicher
- b) Übernahme von Studiengebühren für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen oder Technikerschulen
- c) Investitionsförderung für die Anschaffung der im Studium benötigten Ausrüstungsgegenstände
- d) Übernahme von Zinsen bei Kreditaufnahmen von Doktoranden
- e) Zuschüsse für Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums
- f) Finanzielle Hilfe für die Ausbildung zu Handwerksmeistern
- g) Unterstützung beim Kauf von Geräten zur Berufsausübung nach abgeschlossenem Studium oder Ausbildung
- h) Gewähren von Aufwandsentschädigungen zur beruflichen Weiterbildung oder zum Abdecken von Mehraufwendungen, die Leistungssportlern bei der Sportausübung entstehen bzw. zur Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen
- i) Finanzielle Hilfe für Publikationen und Prämierungen beispielhafter Aktionen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen

j) Maßnahmen zur individuellen Beseitigung von Jugendarbeitslosigkeit

Die Zuwendungen der Stiftung erfolgen besonders für Maßnahmen und Projekte, für die keine oder nur geringfügige gesetzliche Förderungen vorgesehen sind und sonstige öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

3. Ausschlusskriterien

Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert.

4. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.
- b) Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung werden grundsätzlich durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt.
- c) Anträge sind rechtsverbindlich unterzeichnet, unter Verwenden des Antragsformulars an die Stiftung zu richten. Die Stiftung erwartet, dass die Antragsteller nach Möglichkeit Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen.
Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
Voraussetzung für das Bearbeiten des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit aller angeforderter Unterlagen.
- d) Vor Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Die gegenüber der Stiftung gemachten Angaben werden streng vertraulich und nur innerhalb des Stiftungsvorstandes behandelt.
- e) Förderanträge sind an die

Lina Bauerschmidt-Stiftung

c/o Karl-Heinz Kuch
Klostergasse 8
95326 Kulmbach

zu richten.

- f) Die Stiftung ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständige maßgebliche Ausbildungsstätte, z. B. das Jugendamt oder das Staatl. Schulamt weiter zu geben. Deren Beurteilungen können in die Entscheidungsfindung des Stiftungsvorstandes einfließen.
- g) Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.
- h) Nach Bewilligen des Antrages erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages ist grundsätzlich mit Auflagen verbunden.
- i) Die Ablehnung von Förderanträgen muss nicht begründet werden.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- a) Zum Auszahlen der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- b) Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel. Das soll unverzüglich nach Projektabschluss durch Gegenüberstellen der Einnahmen und Ausgaben anhand von Originalrechnungen (keine Eigenquittungen) und durch einen kurzen schriftlichen Sachbericht an die Stiftung erfolgen. Diese Erklärungen müssen rechtsverbindlich, also bei minderjährigen Zuwendungsempfängern, von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- c) Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert das Förderprojekt oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- d) Bringt ein Empfänger von Stiftungsmitteln die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die Stiftung berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen, dem Antragsteller mitzuteilenden Frist zu entziehen.

6. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

Kulmbach, 25.06.2019

Der Stiftungsvorstand